

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 11. September 2014

**zur Änderung der Gesetzgebung  
im Bereich politische Rechte (Wahlkreisverbund)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 11. März 2014;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 36 Abs. 1, 2. Satz (neu)***

<sup>1</sup> (...). Für die Wahl in den Grossen Rat in den Wahlkreisen Glane und Vivisbach bleibt Artikel 75a Abs. 2 und 3 zur Listenbezeichnung vorbehalten.

***Art. 59 Abs. 1 und 2<sup>bis</sup> (neu)***

<sup>1</sup> Für die Grossratswahlen und die Wahl der Oberamt männer bestellt der Oberamt mann für den oder die Kreise, aus denen sein Bezirk besteht, spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro.

<sup>2bis</sup> Für die Grossratswahlen ernennen die Oberamt männer des Glane- und des Vivisbachbezirks gemeinsam eine Delegation aus den Mitgliedern der beiden Wahlbüros ihrer Kreise, die mit der Sitzverteilung im Wahlkreisverbund (Art. 75a–75d) unter der Aufsicht der beiden Oberamt männer beauftragt ist. Diese stimmen sich zudem für einen allfälligen Losentscheid untereinander ab.

**Art. 62a (neu)**      Grosser Rat  
a) Festlegung der Wahlkreise

<sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird das Kantonsgebiet in acht Wahlkreise eingeteilt.

<sup>2</sup> Es sind dies die Wahlkreise:

- a) Gemeinde Freiburg;
- b) Saane-Land;
- c) Sense;
- d) Greyerz;
- e) See;
- f) Glane;
- g) Broye;
- h) Vivisbach.

<sup>3</sup> Der erste Wahlkreis umfasst einzig die Gemeinde Freiburg, der zweite alle übrigen Gemeinden des Saanebezirks. Die übrigen sechs Wahlkreise haben denselben Umfang wie die gleichnamigen Verwaltungsbezirke.

**Art. 63 Artikelüberschrift**

- b) Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

**Art. 65a (neu)**      Grossratswahlen in den Wahlkreisen  
Glane und Vivisbach

<sup>1</sup> Bei Grossratswahlen können in den Wahlkreisen Glane und Vivisbach Listen mit einer Erklärung der Absicht, ein Listenpaar zu bilden, zu Paaren zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Diese Erklärung muss:

- a) von der bevollmächtigten Person im Sinne der Artikel 52 Abs. 4 und 52a Abs. 2 unterzeichnet werden;
- b) ausdrücklich die Liste des anderen Wahlkreises bezeichnen, mit der ein Listenpaar gebildet werden soll, und
- c) in beiden Wahlkreisen zusammen mit der betreffenden Liste eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Erklärung der Absicht, ein Listenpaar zu bilden, ist für die betreffende Wahl unwiderruflich.

<sup>4</sup> Listen, die zu Paaren zusammengefasst sind, müssen auf ihre Zugehörigkeit zu einem Listenpaar hinweisen. Fehlt der Hinweis, so gelten sie als Einzellisten.

**Art. 73 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Für die Grossratswahlen wird die Sitzverteilung in den Wahlkreisen Glane und Vivisbach in den Artikeln 59 und 75a–75d geregelt.

**Art. 75a (neu)** Wahlkreisverbund für die Wahl in den Grossen Rat  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Wahlkreise Glane und Vivisbach bilden für die Sitzverteilung bei den Grossratswahlen einen Wahlkreisverbund.

<sup>2</sup> Bei der ersten Sitzverteilung werden die paarweise zusammengefassten Listen im Sinne von Artikel 65a jeweils als eine Liste betrachtet; allfällige weitere Listen gelten als Einzellisten.

<sup>3</sup> Die den Listenpaaren zugewiesenen Sitze werden anschliessend auf die Listen verteilt, die das Paar bilden.

**Art. 75b (neu)** b) Verteilung der Sitze  
auf die paarweise zusammengefassten Listen

<sup>1</sup> Die Anzahl gültiger Parteistimmen jeder Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. Die so gewichteten Stimmen der paarweise zusammengefassten Listen werden zusammengezählt.

<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Stimmen der Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der im Wahlkreisverbund zu vergebenden Sitze geteilt. Das zur nächsten ganzen Zahl aufgerundete Ergebnis heisst Verteilungszahl.

<sup>3</sup> Jedes Listenpaar und die allfälligen einzelnen Listen erhalten so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Zahl ihrer gewichteten Stimmen enthalten ist. Für die Verteilung der verbleibenden Sitze gilt Artikel 75 sinngemäss.

**Art. 75c (neu)** c) Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

<sup>1</sup> Die Zahl der gewichteten Stimmen jedes Listenpaars wird durch die Zahl der ihm zustehenden Sitze geteilt. Das zur nächsten ganzen Zahl aufgerundete Ergebnis heisst Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Jede Liste erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in ihrer gewichteten Stimmenzahl enthalten ist. Die restlichen Sitze entfallen auf die Listen der beiden zusammengefassten Wahlkreise, die die grössten Restzahlen erhalten haben.

<sup>3</sup> Sind die Restzahlen gleich, so geht der betreffende Sitz an die Liste, deren in Betracht kommende kandidierende Person die grösste Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Art. 75d (neu)**      d) Umverteilung

<sup>1</sup> Weichen die den beiden Wahlkreisen zugeteilten Sitzzahlen von denen ab, die ihnen nach Artikel 63 zustehen, so werden die betreffenden Sitze vom übervertretenen auf den untervertretenen Wahlkreis umverteilt, indem mit den paarweise zusammengefassten Listen folgendes Verfahren durchgeführt wird:

- a) Im untervertretenen Wahlkreis wird die Anzahl der gewichteten Stimmen jeder dieser Listen durch die um eins erhöhte Zahl der ihm zustehenden Sitze geteilt (erster Quotient).
- b) Im übervertretenen Wahlkreis wird die Anzahl der gewichteten Stimmen jeder dieser Listen durch die Zahl der ihm zustehenden Sitze geteilt (zweiter Quotient).
- c) Wird in jedem Listenpaar der erste Quotient durch den zweiten Quotienten geteilt, so erhält man für jedes Listenpaar einen Doppelquotienten.
- d) Die Umverteilung des überzähligen Sitzes erfolgt im Listenpaar mit dem höchsten Doppelquotienten. Bei Gleichheit der Doppelquotienten entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Müssen mehrere Sitze umverteilt werden, so wird dieses Verfahren unter Berücksichtigung der bereits umverteilten Sitze wiederholt.

**Art. 2**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin:  
K. THALMANN-BOLZ

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ